

Depotreglement der SIGMA Bank AG

Fassung 11/2017

Z 1. Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Bestimmungen über die Verwahrung von Wertpapieren (in verbriefter wie auch in unverbriefter Form) sowie von sonstigen Wertgegenständen in offenen oder verschlossenen Depots (im Folgenden DEPOTWERTE genannt) gelten – soweit sie eine spezielle Regelung betreffen – vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB), jedoch bleiben speziellere Bestimmungen in Kundenvereinbarungen, Spezialreglementen oder speziellen Richtlinien sowie abweichende Usancen unberührt.
- (2) Die rechtliche Stellung des Deponenten bzw. Zutrittsberechtigten ist gleich zu setzen mit jener eines Kontoinhabers bzw. Zeichnungsberechtigten insbesondere nach den AGB. Die in den AGB und anderen Bestimmungen enthaltenen Regelungen für Konten gelten sinngemäss auch für Depots.

Z 2. Entgegennahme von Depotwerten

- (1) Die Bank übernimmt grundsätzlich vom Deponenten im offenen Depot unter anderem:
 - a) Wertpapiere aller Art zur Aufbewahrung und Verwaltung;
 - b) Edelmetalle zur Aufbewahrung;
 - c) Wertrechte zur Verbuchung und Verwaltung;
 - d) Beweisurkunden zur Aufbewahrung;

im verschlossenen Depot zur Aufbewahrung:

- a) Wertpapiere;
 - b) Edelmetalle;
 - c) Beweisurkunden;
 - d) Wertsachen und andere geeignete Sachen.
- (2) Die Bank ist berechtigt, bei ihr erlegte Depotwerte dem Depot des Begünstigten anzureihen.
 - (3) Die Bank kann auch ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten bzw. die Eröffnung von Depots ablehnen. Weiters kann sie jederzeit die Aufhebung des Depots oder die Rücknahme einzelner Depotwerte verlangen.

Z 3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte des Kunden mit der auch für eigene Werte angewandten Sorgfalt an einem sicheren Ort aufzubewahren oder bei Dritten verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank jedoch nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Z 4. Prüfung von Depotwerten

- (1) Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eingelieferte Depotwerte auf Echtheit bzw. Sperrmeldungen und dergleichen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Insbesondere für eine – infolge Prüfung – verspätete Einlieferung ins Depot bzw. Verwaltungshandlung kann die Bank für (Folge-)Schäden nicht haftbar gemacht werden.
- (2) Gegenstände, die verschlossen ins Depot übergeben werden, dürfen nicht feuer- oder sonst gefährlicher Art

oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignet sein. **Die Bank hat zu diesem Zweck das jederzeitige Recht, auf Kosten des Deponenten Informationen und eindeutige Nachweise über den Inhalt eines Depots (z.B. durch Einsichtnahme) zu verlangen.** Der Kunde haftet der Bank insbesondere für einen allfälligen Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entsteht.

Z 5. Empfangsbestätigung/Depotauszug und Transaktionsabrechnung

- (1) Der Inhaber eines offenen Depots erhält von der Bank für jeden Geschäftsfall Ankaufs-/Verkaufsabrechnungen, Bestätigungen über Titelein-/auslieferungen sowie periodisch einen Auszug über den Bestand der Depotwerte. Diese Belege sind weder übertragbar, noch verpfändbar.
- (2) Transaktionsabrechnung und Depotauszug
Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten lediglich als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Diese übernimmt daher insbesondere **keinerlei Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmässigkeit der bekannt gegebenen Kurse und Kurswerte.**

Z 6. Entgelt/Aufwandsersatz

- (1) Die Bank ist berechtigt, dem Deponenten (insbesondere zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos lautend auf den Deponenten) Gebühren nach jeweils gültigem Spesenreglement/Schaltraushang zu verrechnen. Des Weiteren gehen sämtliche Steuern, Abgaben und sonstigen Barauslagen im Zusammenhang mit dem Depotgeschäft, insbesondere für Ein-/Auslieferung und Depotverwahrung/-verwaltung zu Lasten des Deponenten.
- (2) Für aussergewöhnliche Verwaltungs- bzw. Verwahrungshandlungen im Zuge des Depotgeschäftes sowie ausserordentliche Bemühungen, soweit sie das gewöhnliche Mass des Depotgeschäftes übersteigen, kann die Bank einen darüber hinausgehenden Aufwandsersatz verlangen.

Z 7. Transport/Übertragung, Versicherung

Transport/Versand bzw. die Übertragung von Depotwerten erfolgen ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Deponenten. Die Bank besorgt – sofern nichts Anderslautendes bestimmt ist – auf Kosten des Deponenten dann eine Transportversicherung, wenn der Depotwert hinreichend bestimmt werden kann, eine solche Versicherung üblich ist und im Rahmen der bankeigenen Versicherung abgeschlossen werden kann.

Z 8. Auslieferung und Übertragung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Pfand-, Zurückbehaltungs- oder anderen Rechten der Bank kann der Deponent oder Zutritts-/Zeichnungsberechtigte jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

Z 9. Form der Verwahrung

- (1) Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Depotstelle ihrer Wahl im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts und/oder im Ausland verwahren zu lassen.
- (2) Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt gegeben wird.
- (3) Ohne ausdrücklich anders lautende Instruktion ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepot-Zentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.
- (4) Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.
- (5) Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.
- (6) Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.
- (7) Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist sie ermächtigt auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.
- (8) Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Gleiches gilt, wenn die Verwahrung im Ausland üblich oder nach Beurteilung der Bank zweckmässig ist.
- (9) Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektensammelverwahrstelle SIS SEGA Intersettle verwahrt. Ausländi-

sche Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

- (10) Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung sowie den vertraglichen Bestimmungen der Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. **Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.**
- (11) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen

Z 10. Verwaltung

- (1) Ohne besondere Weisung des Deponenten oder Zutritts-/Zeichnungsberechtigten besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen, wie
 - a) das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
 - b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten;
 - c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch in Titel.
- Die Bank stützt sich dabei auf verfügbare branchenübliche Informationsmittel, jedoch ohne eine Verantwortung, insbesondere bei physisch oder buchmässig verwahrten Depotwerten, zu übernehmen. Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei drittverwahrten Wertpapieren obliegen diese Verwaltungshandlungen dem Drittverwahrer.
- (2) Es ist Sache des Deponenten, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie z.B.
 - a) Abwicklung von Konversionen;
 - b) Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
 - c) Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten;
 - d) die Einzahlungen auf nicht vollliberierte Titel; ohne rechtzeitigen Auftrag des Deponenten ist die Bank ermächtigt, die Resteinzahlung zu Lasten des Deponenten vorzunehmen oder die Titel zu verkaufen;
 - e) die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

- (3) Die Bank übernimmt die Abwicklung der übrigen Verwaltungshandlungen nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Deponenten oder des Zutritts-/Zeichnungsberechtigten. Gehen die Weisungen nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.
- (4) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) allenfalls bestehenden Meldepflichten gegenüber Emittenten oder Behörden hinzuweisen.
- (5) Für Depotwerte, welche der Bank in versiegeltem Kuvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Z 11. Bestimmungen für verschlossene Depots

- (1) Verschlossene Depots sind vom Deponenten mit seiner genauen Adresse und einer Wertangabe zu versehen. Umschläge oder Verpackungen müssen durch den Deponenten bzw. Zutrittsberechtigten (gegebenenfalls im Beisein eines Vertreters der Bank) derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist.
- (2) Die Bank haftet nur für die sorgfältige Verwahrung oder nachweislich von ihr verursachte Beschädigungen am Depotgegenstand. Dabei bleibt die Haftung auf den gegebenen Wert begrenzt. Keine Haftung besteht für Schäden, die auf Eingriffe im Auftrag des Deponenten oder Zutrittsberechtigten zurück zu führen sind.

- (3) Die Rückgabe erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Der Deponent oder Zutrittsberechtigte hat allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Umschlag, Verpackung oder am Depotgegenstand sofort zu beanstanden. Anderenfalls befreit die Empfangsbestätigung die Bank von jeder Haftung.

Z 12. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten erwerben, erwerben lassen oder eintragen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Z 13. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

Z 14. Änderungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Depotreglements vor. Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie für die Änderung der AGB in der jeweils gültigen Fassung.

Z 15. Inkrafttreten

Dieses Depotreglement ist gültig ab 1. November 2007.